Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

TRAKTANDUM 9

ANTRAG ANPASSUNG REGLEMENT STIPENDIENFONDS

vom 3. September 2025

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

ANPASSUNG REGLEMENT STIPENDIENFONDS

1. Ausgangslage

Das Landeskirchenparlament beschloss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2023 die Schaffung eines Stipendienfonds und verabschiedete das heute gültige Fondsreglement. Der Fonds wurde in der Zwischenzeit von verschiedenen Seiten genutzt. Zum einen gab es Gesuche von Studierenden, welche eine Unterstützung für ihren Lebensunterhalt während des Studiums benötigen, zum anderen hat die Landeskirche auf der Basis des Reglements mehrere Personen in der Berufseinführung unterstützt, indem der Fonds die eigentlichen Kosten der Berufseinführung für die notwendigen Studienmodule übernommen hat. Dem Parlament wurde mit der Erfolgsrechnung 2024 ein erster Bericht zum Wirken des Fonds unterbreitet.

2. Anpassung des Reglements Stipendienfonds

Im Reglement miteingeschlossen ist auch die Übernahme der Kosten für die zweijährigen Berufseinführung für neu in den Kirchendienst eintretende Seelsorgende. Früher waren die Kirchgemeinden verpflichtet, diese Kosten zu tragen. Mit der Anpassung der Berufseinführung vor 3 Jahren hat das Bistum entschieden, dass diese Kosten künftig von den Absolvent:innen zu tragen seien. Der Betrag beträgt zwischen CHF 20'000 und 25'000, je nach der Art der Module, welche die Personen absolvieren müssen. Mit dem Reglement wollte die Landeskirche die Absolvent:innen entlasten, denn diese Kosten sind klare Ausbildungskosten und Grundlage für eine pastorale Tätigkeit im Bistum. Ohne Berufseinführung keine Missio.

Nun ist der Landeskirchenrat im Zusammenhang mit Gesuchen um Finanzierung von Berufseinführungen auf ein Thema gestossen, das bei der Schaffung des Fonds und seines Reglements nicht beachtet wurde.

Aktuell sind Personen in der Berufseinführung, die zwar einen Arbeitsvertrag mit einer Kirchgemeinde im Kanton Bern haben und ihre Berufseinführung in der jeweiligen Pfarrei / im jeweiligen Pastoralraum absolvieren, aber nicht im Kanton Bern wohnhaft sind.

Das Reglement hingegen sieht vor, dass Gesuchsteller für eine finanzielle Unterstützung durch den Stipendienfonds im Kanton Bern wohnhaft sein müssen, Art. 2 Abs. 2.

Der Landeskirchenrat hat diese Problematik bei der Diskussion der betroffenen Gesuche diskutiert und entschieden, dem Parlament Antrag zu stellen, die Wohnsitzpflicht für Absolvierende der Berufseinführung aufzuheben.

Dies führt zu einer Anpassung von Art. 2. Fondsreglement.

	Bisheriger Text Art. 2	Neuer Text Art. 2
Zielsetzungen und Zweck	**Art. 2**	**Art. 2**
	[1] Der Fonds bezweckt eine Förderung der kirchlichen Berufe. Die Beiträge sollen eine Ausbildung ermöglichen oder erleichtern.	[1] Wie bisher.
	[2] Mit Stipendien können im Kanton Bern wohnhafte Personen unterstützt werden, die Ausbildungen mit dem Ziel einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren, namentlich als Seelsorger/in (Master in Theologie, bischöfliches Sonderprogramm, Berufseinführung, Promotionsstudien), Katechet/in RPI oder ForModula, Jugendarbeiter/in ForModula und Kirchenmusiker/in.	[2] Mit Stipendien können im Kanton Bern wohnhafte Personen unterstützt werden, die Ausbildungen mit dem Ziel einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren, namentlich als Seelsorger/in (Master in Theologie, bischöfliches Sonderprogramm, ~~Berufseinführung~~, Promotionsstudien), Katechet/in RPI oder ForModula, Jugendarbeiter/in ForModula und Kirchenmusiker/in.
		[3] Weiter können mit Stipendien Personen unterstützt werden, welche die Berufseinführung in einer Pfarrei, einem Pastoralraum im Kanton Bern absolvieren und einen Arbeitsvertrag mit einer bernischen Kirchgemeinde abgeschlossen haben. Für Personen in der Berufseinführung entfällt die Wohnsitzpflicht.
	[4] Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds besteht nicht.	[4] Wie bisher

3. Antrag

Der Landeskirchenrat ist überzeugt, dass diese Neuregelung bei der Besetzung von Seelsorgestellen im Kanton Bern helfen wird. Er bittet die Parlamentsmitglieder darum um Zustimmung zum Antrag auf Anpassung des Reglements des Stipendienfonds.

Antrag

Das Landeskirchenparlament beschliesst die Anpassung von Art. 2 Reglement Stipendienfonds.

Für den Landeskirchenrat

Marie-Louise Beyeler
Präsidentin

Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin